

Vorlage Nr.: 70/068		30.01.2002	
Berichtsvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Landschaftsbeirat	Dez. V	20.02.2002	2

Gesamtkonzept "Kanusport auf der Lippe"

Beschlussvorschlag: ./.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW beauftragte die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) sich dem Problem Wassersport ./.. Naturschutz anzunehmen.

Ziel war es, am Beispiel eines Flusslaufes modellhaft Lösungsmöglichkeiten für das Nebeneinander von Naturschutz und Wassersport im Rahmen eines Konzeptes zur nachhaltigen Nutzung zu erarbeiten. Für dieses Vorhaben wurde die Lippe ausgesucht, weil

1. sie einer der bedeutendsten Flusskorridore im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes in NRW darstellt.
2. sie ein bedeutendes Gewässer für private und vereinsgebundene Kanuten sowie Kanu-Touristik, d. h. für kommerzielle Anbieter darstellt;
3. Gefahren gesehen wurden, die sich durch die Nähe zum Ballungsraum Ruhrgebiet und auch den Bemühungen zur Verbesserung der Struktur und der Gewässergüte des Flusses zukünftig die Kanunutzung insbesondere durch kommerzielle Anbieter erheblich steigern wird.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
70/4	Gez. Lange	Gez. Plücker	Gez. Scholze	Gez. Schnipper
70	Gez. Gobrecht			

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

In einem Arbeitskreis, dem Vertreter des Naturschutzes sowie Vertreter der vor Ort tätigen Touristikunternehmen angehörten, wurde ein Konzept erarbeitet, das am 13.11.2001 einvernehmlich abgestimmt wurde.

Das entsprechende Konzept ist als Empfehlung an die Landschaftsbehörden für eine Neuregelung zu verstehen; die Höheren bzw. Unteren Landschaftsbehörden beabsichtigen, diese Empfehlung umzusetzen.

Die Regelungen wurden auf Basis der folgenden vier gemeinsam formulierten Grundsätze erarbeitet:

1. Sicherung der Bedeutung der Lippe sowohl für den Kanusport als auch für den Naturschutz.
2. Weitergehende Einschränkungen in besonders wertvollen Gebieten, um dort den Schutzzweck zu gewährleisten. Besondere Berücksichtigung findet dabei auch die Bedeutung der Lippe als Überwinterungsgebiet für Wasservögel.
3. Gewährleistung des Kanusportes auf der gesamten Lippe und der Durchgängigkeit für Wanderfahrer.
4. Berücksichtigung der Ansprüche kommerzieller Anbieter in bestimmten Bereichen der Lippe. Förderung von Angeboten kommerzieller Anbieter mit besonderer Berücksichtigung des Naturerlebnisses. Aufgrund der besonderen Naturschutzbedeutung der Lippe insbesondere für wassergebundene Vogelarten in weiten Teilen sowie den Vorgaben des § 1 Wasserhaushaltsgesetz sowie des Gewässerauenprogramms ist auf der Lippe ein Massentourismus durch unkontrollierte Angebote von kommerziellen Anbietern auszuschließen.

Der gesamte Flusslauf der Lippe wurde in einzelne Abschnitte - jeweils für Vereins- bzw. Privatnutzung und kommerzielle Anbieter getrennt - eingeteilt.

Für die einzelnen Abschnitte gibt es unterschiedliche Regelungen der Nutzungsintensität durch Kanuten im Hinblick auf erlaubte Fahrzeiten und die Anzahl von Booten.

Für überwinternde und rastende Wasservögel soll in bestimmten Räumen eine Winterregelung gelten:

Lippe zwischen Haltern-Lippramsdorf und Marl

Wintersperre nach dem Unna-Modell vom 04.10.-31.03. zwischen A 43 und K 6 (hinter Hüls-AG). Eine Ausnahme zur Befahrung erhalten lediglich die Anliegervereine. Darüber hinaus wird auch das Befahren durch Mitglieder dieser Vereine untersagt, wenn der Halterner Stausee zugefroren ist. Eine entsprechende Information der Vereine und der Kanuverbände muss durch die untere Landschaftsbehörde bzw. Biologische Station erfolgen.

Außerhalb des Winters sieht die Regelung vor:

Kreis Recklinghausen

Vereine und Private:

1. Kreisgrenze Recklinghausen/Unna bis Ahsen (AB 9): maximal 30 Boote
2. Ahsen bis A 43 (AB 10): maximal 70 Boote
3. A 43 bis Dorsten-Hervest (AB 11): maximal 30 Boote
4. Dorsten-Hervest bis Kreisgrenze (AB 12): maximal 70 Boote

Der Kanuverband setzt sich dafür ein, dass im Abschnitt AB 11 möglichst wenig gefahren wird.

Kommerzielle Anbieter:

1. östliche Kreisgrenze bis Ahsen (AB 9): keine Nutzung
2. Ahsen bis A 43 (AB 10): zwei Gruppen mit maximal je 15 Booten
3. A 43 bis K 26 (AB 11 a): keine Nutzung
4. K 26 bis Dorsten-Hervest (AB 11 b): zwei Gruppen mit maximal je 15 Booten
5. Dorsten-Hervest bis Kreisgrenze (AB 12): keine Beschränkung.

Umsetzung

Die Regelungen greifen erst dann, wenn die entsprechenden Schutzgebietsausweisungen vorgenommen werden bzw. die bereits vorhandenen

Schutzgebietsverordnungen geändert werden. Wesentlich ist eine Kombination der Schutzgebietsverordnungen mit den Verträgen. Hierdurch muss sichergestellt werden, dass eine un gelenkte Nutzung durch Touristik-Unternehmen ohne Einhaltung der Kontingentierung nicht möglich ist.

Für die Unternehmen, die bisher Einzelbootverleih praktizieren, sind Übergangsregelungen von bis zu zwei Jahren erforderlich, um die Betriebe entsprechend umzustrukturieren. In dem Vertrag sind Details, wie vor allen Dingen das für die kommerziellen Anbieter verbindliche Anmeldeverfahren, zu regeln.

Die Ein- und Ausstiegsstellen müssen mit Schildern, auf denen zumindest die für den Abschnitt gültigen Regelungen erläutert werden, kenntlich gemacht werden.